

GEGENSEITIGE GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zum Schutz vertraulicher Informationen, die eine der Vertragsparteien dieser Vereinbarung der anderen Vertragspartei weitergeben würde.

Artikel 1: vertrauliche Informationen

Die die vertraulichen Informationen nach diesem Vertrag weitergebende Vertragspartei wird ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung »Informationsgeber« und die die vertraulichen Informationen erhaltende Vertragspartei »Informationsnehmer« genannt.

Vertrauliche Informationen sind Informationen gleich welcher Form (materielle oder immaterielle) im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Vertragspartei, ihren vergangenen, jetzigen oder zukünftigen Produkten oder Dienstleistungen wie zum Beispiel:

1. Finanzinformationen einschließlich Preise, Erträge, Kosten und Gewinne;
2. technische Informationen einschließlich Studien, Entwicklung, Hardware, Software, Formeln, Algorithmen, Daten, Muster, Modelle, Spezifikationen, Konfigurationen, Leistungen, Tests, Prozesse, Methoden, Techniken und Kenntnisse;
3. Geschäftsinformationen einschließlich Strategien, Operationen, Pläne, Prognosen, Käufer und Lieferanten;
4. andere Informationen, die der Vertragspartei als Geschäftsgeheimnis vorliegen und die durch Gesetz als Geschäftsgeheimnis festsetzt.

Als vertraulich gelten aus alle Informationen zu Verträgen, Verhandlungen, Diskussionen und Vorschlägen, außer wenn die Vertragsparteien solchen Informationen ausdrücklich in schriftlicher Form den vertraulichen Charakter nehmen.

Eine Information gilt als vertraulich nach diesem Vertrag, wenn:

1. sie schriftlich oder in einer anderen materiellen Form vermittelt wird und an sichtbarer Stelle mit einem Vertraulichkeitshinweis versehen ist;
2. sie in immaterieller Form vermittelt wird

Artikel 2: Ausnahmen von vertraulichen Informationen

Nachstehende Informationen des Informationsgebers gelten nicht als vertraulich:

1. Informationen, die bereits ohne Verschulden des Informationsnehmers im öffentlichen Eigentum stehen;
2. Informationen, die der Informationsnehmer bereits auf rechtmäßige Weise eingeholt hat, was der Informationsnehmer mit schriftlichen Aufzeichnungen nachzuweisen hat, wenn solche Informationen nicht als vertraulich aus einer Beziehung zwischen dem Informationsnehmer und einem Dritten gelten;
3. Informationen, die der Informationsnehmer auf rechtmäßige Weise erhalten hat, wenn deren weitere Weitergabe nicht eingeschränkt wurde;
4. Informationen, die der Informationsnehmer selbst entwickelte, ohne die Verwendung von Kenntnissen aus vertraulichen Informationen des Informationsgebers;
5. mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Informationsgebers weitergegebene Informationen.

Der Informationsnehmer kann vertrauliche Informationen des Informationsgebers im gesetzlich oder durch eine andere Rechtsvorschrift, eine gerichtliche Entscheidung oder einen Verwaltungsbescheid vorgeschriebenen Umfang weitergeben. Über eine geforderte Weitergabe muss der Informationsnehmer umgehend den Informationsgeber in Kenntnis setzen und ihm ermöglichen, dass der Informationsgeber Rechtsmittel nutzt, die Weitergabe einschränkt oder sich auf eine andere Weise vor der geforderten Weitergabe schützt.

Artikel 3: Dauer

Diese Vereinbarung hat eine Gültigkeit von 3 (drei) Jahren. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit schriftlicher Kündigung gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen kündigen. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien bezüglich der während der Laufzeit der Vereinbarung erhaltenen Informationen gelten noch 2 (zwei) Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung aufgrund von Kündigung oder Ablauf.

Artikel 4: Verwendung und Schutz vertraulicher Informationen

Der Informationsnehmer darf vertrauliche Informationen nur zur Weiterführung von Gesprächen und Verhandlungen oder zur Fortführung bestehender Beziehungen zwischen den Vertragsparteien verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Informationsgebers nicht an Dritte übermittelt werden.

Der Informationsnehmer darf die vertraulichen Informationen verbundenen Personen und ihren Arbeitnehmern, die solche Informationen benötigen, weitergeben. Alle solchen Arbeitnehmer sind vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten, ihre Pflichten können nicht weniger streng sein als die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Hauptverantwortung für die unbefugte Weitergabe seitens der verbundenen Personen trägt weiterhin der Informationsnehmer.

Der Informationsnehmer muss die vertraulichen Informationen des Informationsgebers mindestens so gut schützen, wie er eigene Daten ähnlicher Art schützt (auf keinen Fall jedoch schlechter, als eine vernünftige Person die Daten schützen würde).

Dem Informationsnehmer ist es untersagt:

1. Eigentumszeichen aus vertraulichen Informationen zu entfernen;
2. die Daten (und deren Träger ungeachtet der Art dieser Träger) zu vervielfältigen oder zu verwenden, außer im zur Erfüllung dieser Vereinbarung zum gemeinsamen Nutzen der Vertragsparteien erforderlichen Umfang.

Artikel 5: Übergang der Rechte

Sämtliche gemäß dieser Vereinbarung weitergegebenen vertraulichen Informationen bleiben Eigentum des Informationsgebers. Kein Nutzungsrecht an Marken, Patenten, Innovationen, Urheberrechten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums wird durch diese Vereinbarung auf den Informationsnehmer übertragen, außer der Verwendung vertraulicher Informationen, wie durch diese Vereinbarung vorgesehen.

Der Informationsnehmer muss dem Informationsgeber bei Beendigung dieser Vereinbarung oder auf dessen Verlangen jederzeit die vertraulichen Informationen zurückgeben bzw. sie vernichten. Gleiches gilt für alle Kopien, Zusammenfassungen oder andere materiellen vertraulichen Informationen des Informationsgebers, die sich in Gewahrsam und unter Aufsicht des Informationsnehmers befinden. Auf Verlangen des Informationsgebers wird der Informationsnehmer eine unterzeichnete Bestätigung der zuständigen Person ausstellen, dass er alle vertraulichen Informationen, die er nicht dem Informationsgeber zurückgegeben hatte, vernichtete.

Artikel 6: Schutz und Haftung

Keine der Vertragsparteien ist zur Weitergabe vertraulicher Informationen verpflichtet.

Jede der Vertragsparteien garantiert, dass sie zur Weitergabe der weitergegebenen vertraulichen Informationen berechtigt ist. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei von Ansprüchen Dritter infolge der unbefugten Weitergabe vertraulicher Informationen des Dritten freizuhalten.

Alle vertraulichen Informationen werden »so, wie sie sind« weitergegeben und die Vertragsparteien haften nicht für Genauigkeit, Vollständigkeit, Veräußerbarkeit oder Eignung für eine bestimmte Nutzung, für keine der weitergegebenen vertraulichen Informationen.

Artikel 7: Rechtsschutz

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die unbefugte Weitergabe oder Verwendung vertraulicher Informationen seitens des Informationsnehmers dem Informationsgeber irreparable Schäden verursachen kann. Liegt eine Verletzung oder eine drohende Verletzung dieser Vereinbarung vor, kann der Informationsgeber zum Schutz seiner vertraulichen Informationen beim zuständigen Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragen oder ein anderes Rechtsmittel in Anspruch nehmen, neben dem Schadensersatz, zu dem er nach dem Gesetz eventuell berechtigt wäre.

Artikel 8: Partnerschaft und Geschäftsbeziehungen

Der Austausch vertraulicher Informationen gemäß dieser Vereinbarung stellt keine Begründung eines Handelsvertretungsverhältnisses (Agenturen), einer Partnerschaft, gemeinsamer Anlagen (Joint Ventures) oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zwischen den Vertragsparteien dar. Keine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verpflichtet die Vertragsparteien zur Entwicklung oder zum Verkauf, bzw. zur Einstellung der Entwicklung oder des Verkaufs eines Produkts oder einer Dienstleistung. Ebenfalls verpflichten die Bestimmungen nicht zum Abschluss, zu Transaktionen oder zum Kauf von Produkten oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei.

Artikel 9: Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung:

1. beurteilt sich nach dem Recht der Republik Slowenien;
2. stellt die endgültige und ausschließliche Niederschrift aller Absprachen zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Absprachen zwischen den Vertragsparteien bezüglich vertraulicher Informationen;
3. kann ausschließlich in schriftlicher Form geändert werden;
4. ist gültig, auch wenn einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig sein oder werden sollten;
5. beinhaltet Kapitelbezeichnungen ausschließlich für Zwecke des Angebens;
6. wurde in zwei Ausfertigungen geschlossen, davon erhalten die Vertragsparteien je eine Ausfertigung;
7. tritt in Kraft, nachdem sie die letzte der Vertragsparteien unterzeichnet hat oder durch Angebotsbestätigung für die Dienstleistung des Unternehmens Zindra d.o.o. (Zugang zum Dokument auf der Website: http://www.zindra.com/vsebina/NDA_Zindra_NEM.pdf)